

eignet sind, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Gem. § 73 StGB. mußte die Strafe aus dem härteren Gesetz, somit den Art. 6 der Verfassung, entnommen werden. Sie waren im Hinblick auf § 1 des StGB. mit einer Zuchthausstrafe zu belegen.

Die Angeklagten lehnen es kategorisch ab, sich den gesellschaftlichen Pflichten eines Bürgers unserer DDR zu unterwerfen. Unterstützt durch den amerikanischen Imperialismus sind sie der Ansicht, als Sekte „Zeugen Jehovas“ eine Gesellschaft innerhalb der Gesellschaft bilden zu können. Ihre Pflichten als Staatsbürger lehnen sie ab, verlangen aber andererseits gem. unserer Verfassung den jeden Bürger zustehenden Schutz und freie Betätigung. Wer jedoch gegen die Verfassung verstößt, kann sich nicht auf die Verfassung berufen. Der profitgierige amerikanische Imperialismus hat diese Menschen in sein „ach so christliches Herz“ geschlossen. Vom Sitz in Brooklyn (USA) versorgt er sie mit frommen Bibelsprüchen, in denen nach amerikanischem Muster natürlich auch die Hetze gegen die „vom Teufel“ geschaffene Sowjetunion, die volksdemokratischen Länder und die DDR nicht fehlen darf. Damit seine „Gläubigen“ auch die nötige Kraft zur Verbreitung dieser „frommen Bibelsprüche“ haben, versorgt er sie aus „christlicher Nächstenliebe“ mit den nötigen Carepaketen. Dies alles tut der profit- und raubgierige Imperialismus und baut sich damit eine „fünfte Kolonne“ nach faschistischem Muster auf, die über die ganze Welt verteilt ein ungeheurer Agitations- und Spionageapparat für ihn ist. Wenn man noch vor einem Jahr davon sprechen konnte, daß zwar die „Spitzendiener“ der Sekte „Zeugen Jehovas“ in der DDR bei diesem „christlichen Geschäft“ des amerikanischen Imperialismus über den wahren Sinn und Zweck der Sekte allein unterrichtet waren und die Ortsdiener und Anhänger in ihrem religiösen Wahn verstärkten und somit hier diese unbewußt sie für den imperialistischen Nachrichtendienst einspannten, so kann man dies heute nicht mehr gelten lassen. Durch den Prozeß gegen die „Diener“ der Magdeburger Zentralstellen und durch weitere Prozesse sind der

breitesten Öffentlichkeit und somit auch jedem „Zeugen Jehovas“ über den wahren Charakter der Sekte „Zeugen Jehovas“ die Augen geöffnet worden. Jeder „Zeuge Jehovas“, der heute trotzdem noch dazu steht, macht sich damit bewußt zum Handlanger der imperialistischen Kriegstreiber. Das taten die Angeklagten Schulze, Walter Scholz, Krause und Ursula Scholz...

...
gez.: Tschetsche Sondermann
Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.
Potsdam, den 7. Juni 1951
L. S. gez.: Unterschrift
 Justizangestellte
als Urkundsperson der Geschäftsstelle.

„Angeblich keine „politischen Häftlinge“

DOKUMENT NR. 26

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg
Hauptabteilung Justiz
G.Z.: 4300—R. III/1255/51
Potsdam, den 26. September 1951
Friedrich Engels-Straße 2, Zim. 126
Tel.: 43 05 App. 26

Rundverfügung Nr. 297/51

An
den Oberlandesgerichtspräsidenten,
„ Generalstaatsanwalt des Landes
Brandenburg,
„ die Landgerichtspräsidenten,
„ Oberstaatsanwälte der Bezirke,
„ aufsichtführenden Richter bei den
Amtsgerichten,
„ Leiter der Anwaltschaften,
„ Leiter der Besonderen Justizhaft-
anstalten,
„ Vorsteher der Justizhaftanstalten.
Betr.: Gebrauch der Bezeichnung „Politi-
sche Häftlinge“.
Die nachstehende auszugsweise Abschrift
der Rundverfügung Nr. 125 der Deut-
schen Demokratischen Republik vom 5. 9.
1951 übersende ich mit dem Ersuchen,
diese Rundverfügung sofort jedem An-
gestellten zur Kenntnisnahme vorzu-
legen und durch Namensunterschrift quiti-
tieren zu lassen. Ferner ist die Rundver-
fügung in den Arbeitsbesprechungen vor-

zutragen und entsprechend zu erläutern.
Dieses ist vierteljährlich bis August 1952
zu wiederholen.
Über das Veranlaßte bitte ich, mir jedes
Mal bis zum 10. der Monate Oktober,
Januar, April, Juli zu berichten.

Utech
Hauptabteilungsleiter
L. S.
Beglaubigt:
Hoffmann
Justizangestellte

Auszugsweise Abschrift
Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Justiz
Der Minister
4300 — II — 1365/51
Berlin NW 7, den 5. September 1951
Clara Zetkin-Str. 94
Tel.: 42 00 18
Fernruf: 42 59 81

Rundverfügung Nr. 125/51

Die faschistischen Gewalthaber in
Deutschland haben zehntausende auf-
rechter Antifaschisten in die Gefängnisse,
Zuchthäuser und Konzentrationslager ge-
worfen. Es genügte, eine andere poli-
tische Überzeugung zu haben, den Fa-
schismus abzulehnen, Mitglied oder
Funktionär in der Arbeiterbewegung ge-
wesen zu sein, um verfolgt, mißhandelt
und der Freiheit beraubt zu werden. Für
diese Opfer des Faschismus gebrauchen
wir die Bezeichnung „Politische Häft-
linge“.

Heute wird niemand seiner Gesinnung
wegen inhaftiert. Wer unsere anti-
faschistisch-demokratische Ordnung an-
greift, wer den Aufbau unserer Frie-
denswirtschaft stört, begeht eine straf-
bare Handlung und wird seiner verbrechen-
rischen Taten wegen bestraft. Die Straf-
gefangenen dieser Art sind deshalb auch
keine „politischen“ Gefangenen, sondern
kriminelle Verbrecher. Die Bezeichnung
dieser Strafgefangenen als politische
Häftlinge wird daher hiermit untersagt.
Wenn im Einzelfalle eine nähere Kenn-
zeichnung der Strafgefangenen erforder-
lich ist, sind konkrete Bezeichnungen zu
wählen, wie beispielsweise Verbrechen
nach Artikel 6 der Verfassung, nach Be-
fehl Nr. 201 usw. Fehner.